

Familienfreundliche Hochschule

Willkommen an der HfS!

Da Sie nun ein Teil der Hochschule sind, möchten wir Sie gern zum Thema der **Vereinbarkeit von Studium an einer künstlerischen Hochschule mit Sorge- und Pflegearbeit** informieren.

Bitte lesen Sie die Handreichung aufmerksam und wenden Sie sich bei Fragen oder Anregungen bei den angegebenen Ansprechpersonen (Kontakte siehe unten).

Seit der Corona-Pandemie liegen die Herausforderungen von Menschen, die Sorgeverantwortung für Kinder tragen oder die Pflege von Angehörigen übernehmen, verstärkt im Fokus der gesellschaftlichen Debatte. An der HfS wurde durch Corona sichtbar, wie viele Personen neben beruflichen Herausforderungen auch im Privaten eine Menge stemmen. Bei dem Thema Sorgeverantwortung und Pflege von Angehörigen lassen sich Berufliches und Privates oftmals nicht konsequent trennen. Aus diesem Grund will die HfS das Thema in den Fokus rücken und dazu beitragen, dass Familienfreundlichkeit zu einer gelebten Hochschulkultur wird. Im Folgenden wollen wir Ihnen Maßnahmen und Informationen an die Hand geben, die eine Vereinbarkeit von Hochschullehre mit Sorge-/Pflegeverantwortung ermöglichen.

Kommunikation

Die HfS setzt sich dafür ein, dass Pflege- und Sorgearbeit mit der künstlerischen Ausbildung, der künstlerischen Lehre und der Hochschuladministration vereinbar sind. Respektvolle und transparente Kommunikation ist ein Schlüssel für den Abbau von Missverständnissen und erleichtert die Zusammenarbeit. Nutzen Sie die erste Unterrichtsstunde um darüber zu sprechen, dass Sie die Verantwortung für Sorge-/Pflegearbeit tragen. Es ist durchaus möglich, dass andere Studierende oder Ihre Lehrperson in der gleichen Situation sind wie Sie. Es kann vorkommen, dass Sie oder Ihre Lehrperson aufgrund von Krankheit des Kindes/der Kinder oder durch fehlende Betreuung durch Kita/Tagespflege/Schule nicht zum Unterricht kommen können, diesen ggf. spät absagen oder das Kind/die Kinder mit in den Unterricht bringen müssen. Hierzu sollten Sie zu Beginn des Unterrichts offen und transparent in der Gruppe sprechen, um Lösungen und Alternativen zu finden. Die Corona-Pandemie hat uns gezeigt, dass hybride Lehrformate in einigen Unterrichtsstunden sinnvoll eingesetzt werden können. Auch wenn wir froh darüber sind, wieder vollkommen in Präsenz studierenden und lehren zu können, so ist die hybride Lehre dennoch eine sinnvolle Alternative, die z.B. eingesetzt werden kann, wenn die Anwesenheit an der Hochschule aufgrund von Kinderbetreuung oder der Pflege einer angehörigen Person nicht möglich ist.

Sie erwarten ein Kind

Als schwangere Studierende an der HfS, können Sie nach Bedarf die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte um ein vertrauliches Gespräch bitten, um offene Fragen und ggf. Unsicherheiten oder Sorgen vertrauensvoll zu besprechen.

Seit 2018 ist das Mutterschutzgesetz für Studierende und Praktikant*innen gültig und die Hochschule steht somit in der Pflicht, die Bedarfe schwangerer/stillender Studierender zu berücksichtigen und die Gesundheit von Schwangeren, stillenden Müttern und ihrer Kinder während der Schwangerschaft, nach der Geburt und während des ersten Jahres der Stillzeit zu

schützen. Außerdem muss sie gewährleisten, dass Überforderung am Studien- bzw. Praktikumsplatz vermieden werden.

Durch die Gültigkeit des Mutterschutzgesetzes ist die HfS dazu verpflichtet, die Schwangerschaft an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) zu übermitteln. Um dies zu tun, benötigt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Kopie der Seite des Mutterpasses, auf dem der errechnete Geburtstermin (ET) vermerkt ist.

Sie haben auch die Möglichkeit mit der Betriebsärztin der HfS, Selda Treskatsch, zu sprechen. Sie wird sich mit Ihnen den Arbeitsplatz mit Blick auf mögliche Gefährdungen für Sie oder das ungeborene Kind anschauen.

Nach Anmeldung der Schwangerschaft haben Sie den vollen Anspruch auf die Mutterschutzrechte. Dazu gehören **Nachteilsausgleiche im Studienverlauf** und der aktive **Schutz vor Gefährdung** z.B. in den Werkstätten, im Bewegungsunterrichte (Fechten/Akrobatik, etc.). Hier müssen gemeinsam mit den Lehrenden Ihrer Abteilung und der Betriebsärztin **Gefährdungsbeurteilungen** erstellt werden. Ist ein Schutz nicht zu gewährleisten, müssen ggf. Alternativen gefunden werden.

Aufgrund körperlicher Belastungen bei einem Studium der Darstellenden Kunst ist in jedem Einzelfall eine Gefährdungsbeurteilung bzw. eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit haben Sie einen Anspruch auf Ruhe für sich und das Kind. Leider kann die HfS keinen Ruhe-/Stillraum zur Verfügung stellen. Bitte sprechen Sie bei Bedarf die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an. Sie findet eine individuelle Lösung für Ihre Bedarfe.

Das Mutterschutzgesetz und weitere Leitfäden finden Sie auf der Website der Frauen – und Gleichstellungsbeauftragten link:

Schutzfristen

Der gesetzliche Mutterschutz ergibt sich aus dem festgestellten Entbindungstermin im Mutterpass und beträgt vor der Entbindung 6 Wochen und 8 Wochen nach der Entbindung. Da sich der tatsächliche Entbindungstermin nicht vorhersehen lässt, wird die Mutterschutzfrist nach der Entbindung entsprechend angepasst. Erklärt sich die schwangere Frau **ausdrücklich auf eigenen Wunsch** bereit, in der Schutzfrist vor der Entbindung zu studieren bzw. zu arbeiten, ist dies möglich. Dieser Wunsch muss schriftlich bei der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und bei Ihrer Abteilung eingereicht werden, dies kann aber zu jeder Zeit seitens der schwangeren Frau widerrufen werden. Sie werden bei jeder Entscheidung, die Sie treffen, von den Lehrpersonen und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten unterstützt. Für Student*innen sind auch die Schutzfristen nach der Entbindung nicht verbindlich. Demzufolge dürfen Student*innen während der Mutterschutzfrist Prüfungen oder andere Studienleistungen ablegen, müssen dies aber vorab schriftlich in ihrer Abteilung, beim Studierendenservice und bei der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mitteilen.

Die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau ist zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Bei ausdrücklicher Einwilligung (formlos schriftlich) und

unter Ausschluss von möglichen Gefährdungen für die schwangere Frau oder das (ungeborene) Kind kann eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

Studieren mit Kind

Auch Studierende mit Kindern können bei besonderen familiären Belastungen, etwa Schließung von Kita oder Schule, Erkrankung des Kindes, etc..., einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Sollte z.B. aus familiären Gründen eine Mindestanwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen nicht erfüllt werden können, kann eine Ersatzleistung beantragt werden.

Für Prüfungen/Abgabefristen kann mit dem Nachteilsausgleich eine Fristverlängerung, ein alternativer Prüfungstermin oder eine alternative Prüfungsform beantragt werden.

Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen werden direkt an die Lehrperson gestellt, Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen werden schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss und den Studierendenservice gestellt.

Bei weiteren Fragen nehmen Sie direkt Kontakt mit dem Studierendenservice oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf.

Teilzeitstudium

Sie haben während der Schwangerschaft und nach der Entbindung des Kindes das Recht auf ein Teilzeitstudium (Berliner Hochschulgesetz §22 Abs. 3). Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist allen Studierenden auf Antrag zu gewähren. Den Antrag für ein Teilzeitstudium erhalten Sie beim Studierendenservice. Aus dem individuellen Status des Studiums auf Teilzeit erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot seitens der Hochschule. Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform bis auf Widerruf durch den Studierenden oder die Studierende. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt auf Antrag in der Regel zum Semesterwechsel. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Was bleibt gleich?

Semestergebühren, Semesterbeiträge: Die Höhe der Gebühren pro Semester bleibt unverändert.

Kindergeldanspruch: Der Anspruch auf Kindergeld verändert sich nicht. Die Eltern des Kindes haben grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld bis das Kind das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Krankenkassenbeiträge: Die Krankenkassenbeiträge (sowohl in der Familienversicherung als auch in der stud. Versicherung) bleiben unverändert, wenn der Grund für die Beantragung des Teilzeitstudiums nicht die überwiegende berufliche Tätigkeit war. Übersteigt die Arbeitsleistung

die Studienleistung (mehr als 80 Stunden pro Monat bzw. mehr als 50% Arbeitsleistung statt Studium pro Woche), kann man die studentischen Versicherungsmodelle nicht mehr wählen.

Tätigkeit als studentische Hilfskraft: Ein Teilzeitstudium steht der Beschäftigung als stud. Hilfskraft nicht im Weg.

Was verändert sich zu meinem Nachteil?

BAföG- Anspruch: Das Bundesausbildungsförderungsgesetz unterstützt lediglich das Vollzeitstudium oder die Vollzeitausbildung. **Teilzeitstudierende sind daher nicht BaföG-berechtigt.**

Was verändert sich zu meinem Vorteil?

Halbe Fachsemester: Ein Semester zählt als halbes Fachsemester (jedoch als ganzes Hochschulse semester). Da man bei studentischen Versicherungen der Krankenkassen aber nach 14 Fachsemestern aus der Versicherung fällt, kann man so die Fachsemester strecken und länger studentisch versichert bleiben. Die Krankenversicherungsbeiträge ändern sich hierbei nicht (studentische Versicherung).

Anspruch auf Bürgergeld: Da nur ein Vollzeitstudium prinzipiell BAföG-förderungsfähig ist, weil man dann dem Arbeitsmarkt aufgrund des Studiums nicht zur Verfügung steht, hat man als Teilzeitstudierende(r) Anspruch auf ALG-II-Förderung, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Wohngeldanspruch: Vollzeitstudierende haben grundsätzlich einen BAföG-Anspruch, welcher wiederum den Wohngeldanspruch ausschließt, bei Paaren aber möglich ist. Mit einem Teilzeitstudium fällt der grundsätzliche BAföG-Anspruch weg, d.h., bei einem geringen Einkommen hat man prinzipiell wiederum einen Wohngeldanspruch.

Worauf muss ich noch achten?

Die Vereinbarkeit von Teilzeitstudium mit Stipendien und Studienkredit muss individuell abgeklärt werden.

Kinderbetreuung

Aufgrund der besonderen Größe der HfS gibt es keine Ressourcen für eine eigene Hochschul-Kita. Die HfS kooperiert mit dem StudierendenWERK Berlin. Über das StudierendenWERK Berlin haben Sie die Möglichkeit einen Kita-Platz für ihr Kind zu bekommen. Nehmen Sie frühzeitig mit den Kolleg*innen des StudierendenWERK Kontakt auf und lassen Sie sich direkt beraten. Eine Anmeldung für einen Platz erfolgt online über die Homepage des StudierendenWERKs. Die Kita-Eingewöhnungen des StudierendenWERKs finden neben dem 1. August als Stichtag auch zu Beginn des Sommersemesters und des Wintersemesters statt. Die Bring- und Abholzeiten sind im Rahmen der Öffnungszeiten flexibel und damit angelegt an mögliche Seminarzeiten der Hochschulen. Da auch die Kitas des StudierendenWERKs von Personalmangel betroffen sind, empfiehlt es sich, auch nach einer Kita in der Nähe Ihres Wohnortes zu schauen.

<https://www.stw.berlin/kitas/kitavormerkung.html>

Die Bedarfe der Studierenden liegen dem Förderverein der HfS am Herzen. Natürlich gehören auch Studierende mit Kinder(n) dazu. Es hat sich etabliert, dass der Förderverein ggf. anfallende Kosten für Babysitter*innen übernehmen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Studierenden mit Kind(ern) oftmals eigene Babysitter für die Betreuung ihrer Kinder während der intensiven Probenphase/Abendproben/Vorstellungen haben. Sie können einen formlosen Antrag bei der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder beim Förderverein (g.chiteala@hfs-berlin.de) direkt über den Zeitraum und die anfallende Summe der nötigen Kinderbetreuung stellen.

Kita/Schule geschlossen – was tun?

Neben den Ferienzeiten in Kita und Schule kommen zusätzliche Schließtage aufgrund von Weiterbildungen oder Teamtagen der Erzieher*innen oder Personalmangel in der Kita/Schule hinzu. In diesen Fällen sind Kita/Schule entweder ganz geschlossen oder nur für einen bestimmten Zeitraum geöffnet. Dazu kommt, dass gerade bei zu wenig Personal die Eltern eher kurzfristig informiert werden, dass die Betreuung in den Kitas nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet werden kann. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass Sie das Kind mit an die Hochschule nehmen können. Sehr wahrscheinlich wird sich das Kind in der Kita/Schule oder zuhause wohler fühlen, doch die HfS macht an dieser Stelle gern das Angebot, auch jüngere Gäste an der Hochschule zu begrüßen. Um den Tag mit ihrem Kind etwas zu erleichtern, gibt es einige praktische Tipps:

- Wickeltisch im 2. OG (ausgestattet mit Windeln und Feuchttüchern)
- die HfS kann leider keinen explizit ausgewiesenen Ruhe- oder Stillraum zur Verfügung stellen. Bei Bedarf sprechen Sie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an
- am Empfangstresen stehen Kisten mit Spiel-/Bastel-/Malsachen, Duplo-Steinen und Kuscheltieren bereit (einfach nachfragen)
- im Foyer der Hochschule gibt es einen Wagen mit Gesellschaftsspielen für größere Kinder
- die Mensa verfügt über Hochstühle, damit das Essen mit kleineren Kindern einfacher wird
- die Mensa bietet ein kostenloses Essen für Kinder bis sechs Jahre an (einfach nachfragen)

Kind krank – was tun?

Wenn Ihr Kind krank ist, dann benötigt es Ruhe und Pflege, um wieder gesund zu werden. In diesem Fall lassen Sie sich vom Kinderarzt/von der Kinderärztin bescheinigen, dass Sie aufgrund des erkrankten Kindes nicht an die Hochschule kommen können. Wenn ihr Kind krank ist und Sie nicht an die Hochschule kommen können, darf dies nicht zu einer Benachteiligung für Sie führen. Sprechen Sie mit der Lehrperson über eine alternative Unterrichtsform oder einen Ersatztermin.

Weitere Infos und Vernetzung

Als Hochschule sind wir mit dem StudierendenWERK Berlin vernetzt und die Angebote stehen den Hochschulangehörigen der HfS zur Verfügung. Über die Homepage des StudierendenWERKs Berlin erhalten Sie weitere Informationen zum Thema Kitaplatz und studieren mit Kind (<https://www.stw.berlin/beratung/studieren-mit-kind/>).

Ergänzend dazu unterstützt und vernetzt der Verein Bühnenmütter e.V. Bühnenkünstler*innen mit Kindern und setzt sich für familienfreundliche Strukturen in Theatern und kulturellen Institutionen ein (<https://www.buehnenmuetter.com/>).

Mit dieser Handreichung möchten wir auch die Vernetzung innerhalb der Hochschule anregen. Sprechen Sie mit anderen Studierenden darüber, was für Sie *good practices* sind.

Bei weiteren Fragen, Anregungen oder Kritik, wenden Sie sich gern direkt an die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, den Personalrat oder die Hochschulleitung.

Ansprechpersonen:

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte: frauenbeauftragte@hfs-berlin.de

Betriebsärztin im Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité Universitätsmedizin Berlin,
Betriebsärztin der HfS, Selda Treskatsch: selda.treskatsch@charite.de

Hochschulleitung (Präsidium): praesidium@hfs-berlin.de

Leitung Studierendenservice Jessica Kregel-Olff: kregel-olff@hfs-berlin.de

Studierendenservice Dorothea Spiegel: d.spiegel@hfs-berlin.de